



Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Vereinfachte Flurbereinigung  
Netheae V  
Az.: 33-81501- H. O. 35



Detmold, den 05.09.2016

## 6 . Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dez. 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 05.05.2015 festgestellte, und mit 1. bis 5. geänderte Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Netheae V wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Höxter

### **Gemarkung Bosseborn**

Flur 3                      Flurstück 77/50

### **Gemarkung Godelheim**

Flur 5                      Flurstück 49

### **Gemarkung Höxter**

Flur 19                     Flurstück 65

Flur 22                     Flurstücke 1, 328 und 329

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund

**245 ha.**

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Brakel zugesandt.
4. Der Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.05.2015 gebildeten

**Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Netheae V**

mit dem Sitz in Brakel.

**Gründe**

Die Zuziehung der oben genannten Grundstücke entspricht den Zielsetzungen des § 86 FlurbG und dient insbesondere der Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Netheae V.

Die an der Änderung beteiligte Grundstückseigentümerin ist gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden und hat der Zuziehung zugestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der

**Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,**

schriftlich oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu verstehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/)).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.



Im Auftrag

  
(Runte)  
(Regierungsvermessungsdirektor)